

## Gebührensatzung

### für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Wörishofen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Stadt Bad Wörishofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, und der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), BayRS 91-1-I, folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen, und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Sondernutzung erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger, oder der die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Wird die Erlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis aus, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Firma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

#### § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Bei Anwendung der vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.

- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Art der Sondernutzung und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und des Gemeingebrauchs sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners
  1. für eine im Gebührenverzeichnis bewertete, vergleichbare Sondernutzung bemessen,
  2. falls eine vergleichbare Sondernutzung fehlt, in Höhe von 2,50 Euro bis zu 500,-- Euro bemessen.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

#### § 4 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Von den Gebühren sind befreit
  1. die Bundesrepublik Deutschland
  2. der Freistaat Bayern
  3. Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen. Für die genannten Körperschaften gilt die Gebührenbefreiung nur, sofern sie ihrerseits der Stadt Bad Wörishofen Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
  1. die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
  2. für die Werbung von politischen Parteien, und Wählergruppen jeweils drei Monate vor Wahlen und Volksbegehren bzw. Volksentscheiden.
- (3) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung kann auf Antrag gewährt werden
  1. für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
  2. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen,
  3. für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird.

#### § 5 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Bei Monats-, Wochen- und Tagesgebühren wird jeder angefangene Tag voll angesetzt.

- (3) Die Gebührenschuld endet mit der Beendigung der Sondernutzung, wenn dies ordnungsgemäß angezeigt wird oder nachgewiesen wird, ansonsten zum Zeitpunkt der Anzeige der Beendigung der Sondernutzung.

§ 6  
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden die Gebühren ohne erneute Zustellung eines Bescheides am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig.

§ 7  
Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, wird sie nicht ausgeübt oder wird sie aus Gründen, die nicht vom Erlaubnisnehmer verschuldet werden, widerrufen, so sind die Sondernutzungsgebühren, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 ist der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ereignis bei der Stadt einzureichen. Den Nachweis der Voraussetzungen für eine Erstattung hat der Antragsteller zu führen.
- (3) Beträge unter 10,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.12.1972 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 07. Februar 1994

STADT.BAD WÖRISHOFEN

gez.

Ulrich Möckel  
1. Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Sondernutzungsgebührensatzung**

**Gebührenverzeichnis**  
**(Stand: 01.01.2002)**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
1	Aufstellen von Obststeigen und anderen beweglichen Einrichtungen, die der Ausstellung oder dem Anpreisen von Waren dienen	1 m <sup>2</sup>	monatlich	2,50 - 10	25
2	Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien etc.	1 m <sup>2</sup>	wöchentlich	0,50 - 2,50	10
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gastwirtschaften und Cafés	1 m <sup>2</sup>	jährlich	5 - 10	25
4	Informationsstände oder -tische	Stück	täglich	10	10
5	Reklameschilder, Leuchtschriften, Schaukästen, Auslagen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen; die mehr als 0,15 m in den Verkehrsraum hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche	1 m <sup>2</sup>	einmalig	40 - 250	40
6	Vordächer, Markisen, Balkone, soweit sie mehr als 0,60 m in die Verkehrsfläche hineinragen	1 lfd. m	einmalig	40 - 250	40
7	Treppenhütten, Eingangspodeste, Kellerlichtschächte, die in die Verkehrsfläche hineinragen	1/2 m <sup>2</sup>	einmalig	25 - 200	25
8	Aufgrabungen für Versorgungsleitungen etc.	1 lfd. m	-	2,50 - 5	10

SATZUNG

Abschnitt II

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

§ 3

Zwecke der öffentlichen Versorgung

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt.

§ 4

Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs

Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gilt insbesondere als nicht gegeben bei Anlagen,

1. die nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
2. deren tiefster Punkt mindestens 4 m über der Straßenoberkante liegt,

es sei denn, die Anlagen können etwa durch ihre Gestaltung, Größe, Farbe oder durch die von ihnen ausgehenden Geräusche die Verkehrsteilnehmer in einer Weise ablenken, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Abschnitt III

Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 5

Erlaubnispflicht, Ausnahmen

- (1) Die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bad Wörishofen, soweit sie nicht nach Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften
  1. Vordächer, Markisen, Balkone, die nicht mehr als 0,60 m in die Verkehrsfläche hineinragen;
  2. Taxistandplätze;
  3. Umzüge und kulturelle Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Wörishofen (Sondernutzungssatzung) vom 17.02.1998

Die Stadt Bad Wörishofen erläßt aufgrund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), BayRS 91-1-I, und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Bad Wörishofen sowie die Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (4) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an Straßen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung an Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nach bürgerrechtlichem Recht (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht).

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, der Abfallvermeidung oder andere erlaubte oder erlaubnisfreie Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt

1. für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
2. für das Betteln in jeglicher Form,
3. für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen,
4. für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, Werbeveranstaltungen,
5. für Veranstaltungen aller Art, die eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis ist grundsätzlich schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind erforderlichenfalls Pläne, Skizzen oder Lichtbilder beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen.  
Der Antragsteller hat erforderlichenfalls Angaben über Art und Menge des im Zusammenhang mit der Sondernutzung vor aussichtlich anfallenden Abfalls zu machen.

§ 8

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann befristet werden.
- (2) In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Straßen, im Interesse der Abfallvermeidung sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden. Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (wie beispielsweise Plastikteller, -becher, -bestecke, Getränkedosen) soll untersagt werden.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 9

Versagung, Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
  1. nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 eintreten,
  2. eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

§ 10

Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Straßen wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Für die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadt angemessene Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist oder nicht erteilt werden kann.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Wörishofen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 07. Februar 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
2. die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
3. eine Anlage (§ 1 Abs. 4) nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Bad Wörishofen, den 17. Februar 1998

STADT BAD WÖRISHOFEN

gez.

Erwin Singer  
1. Bürgermeister